

# Schlüsselkatalog

<b>A</b>	
<u><a href="#">Abfindung; für ehemalige Beamtinnen bei Entlassung bis zum 31.08.1977 entlassene Beamtinnen</a></u>	
Abfindung wurde nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgezahlt	<b>0645</b>
Abfindung wurde nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis <b>nicht</b> zurückgezahlt	<b>0644</b>
<b>Allgemeine Schulbildung</b> Zeiten der allgemeinen Schulbildung sind nicht anrechenbar, ebenso solche Zeiten, die als Ersatz für die allgemeine Schulbildung abgeleistet worden sind ==> <u><a href="#">Verwaltungslehre/Verwaltungspraktikum</a></u>	
<u><a href="#">Altersteilzeit nach § 65 LBG (alt: § 78d LBG);</a></u> frühestens vom 01.06.1999 an; ab 01.01.2001 auch als Teilzeitbeschäftigung	<b>0616</b>
<u><a href="#">Angestelltenzeit im öffentlichen Dienst</a></u> nur anrechenbar, wenn sie einer späteren Beamtendienstzeit unmittelbar vorangegangen ist, inhaltlich mit dieser in Verbindung stand und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein wesentlicher Grund für die Berufung in das Beamtenverhältnis waren. Aushilfstätigkeiten oder vorübergehende Beschäftigungen sind nicht anrechenbar	
Zeiten einer Vollbeschäftigung	<b>1001</b>
Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung	<b>1002</b>
Zeiten einer Beurlaubung	<b>1004</b>
<u><a href="#">Anwärterin/Anwärter</a></u> , Ausbildungszeit im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf; siehe auch ==> <u><a href="#">Vorbereitungsdienst</a></u>	<b>0601</b>

<u>Arbeiterin/Arbeiter im öffentlichen Dienst</u> ==> <u>Angestelltenzeiten</u>	
<u>Arbeitszeit</u> <u>Regelmäßige Arbeitszeit</u> ; ergibt sich grundsätzlich aus der Arbeitszeitverordnung, für bestimmte Laufbahnen (z. B. Lehrkräfte) durch besondere Verordnung festgelegt  Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit ==> <u>Freistellungen</u>  Sonstige Ermäßigungen der regelmäßigen Arbeitszeit  ==> <u>Altersteilzeit</u> ==> <u>Begrenzte Dienstfähigkeit</u>	
<u>Ausbildung, Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Zeiten</u> ==> <u>Vordienstzeiten</u>	
<u>Ausländischer öffentlicher Dienst</u> Nur ruhegehaltfähig, wenn diese Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise in einem Beamtenverhältnis ausgeübt worden wäre; daher z.B. nicht Sprachassistent	
Vollbeschäftigung im ausländischen öffentlichen Dienst	<b>1114</b>
Teilzeitbeschäftigung im ausländischen öffentl. Dienst	<b>1115</b>
<b>B</b>	
<u>Beamtendienstzeit</u> Beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder mit dem darin bestimmten späteren Zeitpunkt; anrechenbar sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit sowie auf Lebenszeit (dagegen nicht: Ehrenbeamtenverhältnis); anrechenbar frühestens vom 17. Lebensjahr an	
Vorbereitungsdienstzeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf	<b>0601</b>
Dienstzeit im Beamtenverhältnis (Vollbeschäftigung)	<b>0602</b>
Dienstzeit im Beamten-/Richterverhältnis, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde	<b>0646</b>

Vorbereitungsdienst, für den die Nachversicherung durchgeführt wurde	0647
Dienstzeit im Beamten-/Richterverhältnis mit ermäßigter Arbeitszeit ==> <u>Freistellungen</u>	
<u>Begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG (alt: § 46 LBG);</u> frühestens vom 01.06.1999 an	0603
<u>Beitriffsgebiet</u>	
<b>Beamtenzeit zum Zweck der Aufbauhilfe;</b> Dauer <b>mindestens</b> ein Jahr	
Dienstzeit im Beitriffsgebiet (Vollbeschäftigung)	0685
Dienstzeit im Beitriffsgebiet (Teilzeitbeschäftigung)	0686
<p>==&gt; <u>Vordienstzeiten</u> im Beitriffsgebiet, die bis zum <u>03.10.1990</u> zurückgelegt wurden, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anrechenbar, soweit die Wartezeit für eine Rente erfüllt ist (60 Beitragsmonate) und die maßgebenden Zeiten rentenrechtlich berücksichtigt sind.</li> <li>• insgesamt nur mit 5 Jahren ruhegehaltfähig, sofern die Wartezeit für eine Rente nicht erfüllt ist.</li> </ul> <p>Weil deshalb die Frage, ob derartige Vordienstzeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können und ggf. in welchem Umfang, von der Klärung rentenrechtlicher Voraussetzungen abhängig ist, wurde davon abgesehen, die entsprechenden Berechnungsvorgaben hier aufzunehmen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das LBV.</p>	
<u>Besondere Fachrichtung; Laufbahnen</u>	
In Laufbahnen einer besonderen Fachrichtung (z.B. ärztlicher Dienst, Dienst in der Datenverarbeitung) tritt nach Abschluss der Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung an die Stelle des Vorbereitungsdienstes eine <u>hauptberufliche praktische Tätigkeit</u> , deren Dauer je nach Fachrichtung unterschiedlich ist (vgl. hierzu § 32, 42 LVO); maßgebend ist die im Zeitpunkt der Einstellung vorgeschriebene Mindestzeit.	

Vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit; Vollbeschäftigung	1210
Vorgeschriebene hauptberufl. Tätigkeit; <u>Teilzeitbeschäftigung</u>	1211
<b><u>Beurlaubung während einer Beamtendienstzeit</u></b>	
Grundsätzlich nicht anrechenbar; Ausnahmen gelten für die Zeit einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder einer Beurlaubung unter Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen oder einer Beurlaubung wegen Kindererziehung. ==> <u>Kindererziehungszeiten</u> , ==> <u>Erziehungsurlaub</u>	
- unter Fortzahlung der Dienstbezüge	0602
- ohne Dienstbezüge nach - § 71 LBG (alt: § 85a LBG), § 6a LRiG, § 12 SUrlV - § 64 LBG (alt: § 78b LBG) - § 6b LRiG	0613
- ohne Dienstbezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen	0640
und Verwendung in klimatisch ungünstigem Ausland ==> <u>Gesundheitsschädigende klimatische Einflüsse</u>	
<b>D</b>	
<u>DDR</u> ==> <u>Beitrittsgebiet</u>	
<b><u>Dienstordnungs-Angestellte</u></b>	
Versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI	
Teilzeitbeschäftigung	1083

Beurlaubung ohne Arbeitsentgelt	1084
Vollbeschäftigung, das Beschäftigungsverhältnis bestand am 31.12.1991	1085
<b>E</b>	
<u>Einstellungsteilzeit nach § 78c LBG</u>	0608
<u>Entwicklungshelferin/Entwicklungshelfer</u>	
Anrechenbar nur ab Inkrafttreten des Entwicklungshelfergesetzes am <u>21.06.1969</u> und zur Hälfte	1118
<u>Ersatzschulen</u> ==> <u>Schuldienst</u>	
<u>Erwerb besonderer Fachkenntnisse</u>	
auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, soweit sie notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes gewesen sind; anrechenbar zur Hälfte.	1117
- für Hochschulpersonal ==> <u>Professorinnen/Professoren</u>	
<u>Erziehungsurlaub</u> ; die Zeit eines Erziehungsurlaubs <b>vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</b> ist <b>nicht</b> ruhegehaltstfähig.	
<u>Erziehungsurlaub</u> während einer Beamtendienstzeit nach der Erziehungsurlaubsverordnung; die Dauer des zu berücksichtigenden Zeitraums sowie die weiteren Folgen sind u. a. davon abhängig, wann das Kind geboren worden ist.  <b>Wichtiger Hinweis:</b> Haben Sie <b>nach Ablauf des Erziehungsurlaubs</b> weitere Freistellungen in Anspruch genommen, sind die für diese weiteren Freistellungen maßgebenden Schlüssel unter den Stichworten ==> <u>Teilzeitbeschäftigung</u> und ==> <u>Beurlaubung</u> zu ermitteln.	

<b>Geburt des Kindes nach dem 31.12.1985 und vor dem 01.01.1992</b>	
Erziehungsurlaub; anrechenbar bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes	<b>0674</b>
Erziehungsurlaub - keine Anrechnung	<b>0675</b>
Teilzeitbeschäftigung im Erziehungsurlaub	<b>0676</b>
<b>Geburt des Kindes nach dem 31.12.1991</b>	
Erziehungsurlaub bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes (keine Anrechnung)	<b>0677</b>
Teilzeitbeschäftigung im Erziehungsurlaub (ab 01.03.1998 auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	<b>0678</b>
<b>F</b>	
<u><a href="#">Fachhochschulstudium, Fachschulausbildung</a></u> ==> <u><a href="#">Studienzeit</a></u>	
<u><a href="#">Fernbleiben vom Dienst, schuldhaftes; unter Verlust der Dienstbezüge.</a></u>	
- vor dem 01.08.1984	<b>0642</b>
- nach dem 31.07.1984	<b>0643</b>
<b>Feuerwehr, Angehörige des Einsatzdienstes</b> ==> <u><a href="#">Polizeivollzugsdienst</a></u>	
<u><a href="#">Fraktionen, Beschäftigung im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften</a></u>	
Vollbeschäftigung	<b>1108</b>
Teilzeitbeschäftigung	<b>1109</b>

<p><u>Freistellungen</u> sind Minderungen der regelmäßigen ==&gt; <u>Arbeitszeit</u> in Form von  ==&gt; <u>Beurlaubungen und /oder</u>  ==&gt; <u>Teilzeitbeschäftigungen</u></p>	
<b>G</b>	
<p><u>Geistlicher</u> ==&gt; <u>Kirchendienst</u></p>	
<p><u>Gesundheitsschädigende klimatische Einflüsse</u>, die Zeit der Verwendung in solchen Gebieten während einer Beamtendienstzeit (auch Beurlaubung) wird <b>erhöht angerechnet</b>.  In welchen Gebieten gesundheitsschädigende Einflüsse bestehen, ist in der Verwaltungsvorschrift 13.2 zu § 13 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelt. Ob die Voraussetzungen für eine erhöhte Anrechnung vorliegen, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund wurde davon abgesehen, die entsprechenden Berechnungsvorgaben hier aufzunehmen.  <b>Gesundheitsschädigende klimatische Einflüsse, in der Zeit der Verwendung <u>außerhalb</u> eines Beamtenverhältnisses führt nicht zur erhöhten Anrechnung</b></p>	
<p><u>Grundwehrdienst</u>,  soweit vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet; ebenso Wehrübungen. Ist der Grundwehrdienst während eines Beamtenverhältnisses abgeleistet worden, kommt eine gesonderte Anrechnung nicht in Betracht, da sie insoweit von der Beamtendienstzeit erfasst wird; ==&gt; <u>Wehrdienst</u></p>	<b>0901</b>
<b>H</b>	
<p><u>Habilitation</u></p>	
<p>Anrechenbar bei Professorinnen/Professoren mit den Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a Universitätsgesetz; ebenso habilitationsadäquate Leistungen</p>	<b>1207</b>

<p><b><u>Hauptberufliche Tätigkeit</u></b>          Begriff: Eine Tätigkeit ist nur dann hauptberuflich ausgeübt worden, wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. Dies ist Voraussetzung für die Anrechnung von Vordienstzeiten und von Beamtendiensten (Ausnahme: unterhältige Teilzeitbeschäftigung ab 01.03.1998 während eines          ==&gt; <u>Erziehungsurlaub</u> als Einstellungsvoraussetzung:          ==&gt; <u>Besondere Fachrichtung</u>, ==&gt; <u>Vordienstzeiten</u>, → <u>Professorinnen, Professoren</u></p>	
<b>J</b>	
<p><u>Justizvollzugsdienst</u> ==&gt; <u>Polizeivollzugsdienst</u></p>	
<b>K</b>	
<p><u>Kindererziehungszeit; außerhalb eines Beamtenverhältnisses, nicht ruhegehaltfähig.</u></p>	
<p><u>Kindererziehungszeit, während einer Beamtendienstzeit,</u></p>	
<p><b>Kind vor dem 19.07.1969 während Freistellung nach sonstigen Vorschriften (z.B. Sonderurlaub ohne Bezüge) geboren</b></p>	
<p>anrechenbar bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes</p>	<b>0656</b>
<p><b>Kind nach dem 18.07.1969 vor dem 01.01.1986 geboren</b></p>	
<p>Kindererziehungszeit anrechenbar bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes</p>	<b>0657</b>
<p><b>Kind nach dem 18.07.1969 und vor dem 01.01.1986 geboren, Geburt fällt in eine Freistellung nach § 85a, 78b LBG, § 6b LRiG</b></p>	
<p>Kindererziehungszeit; anrechenbar bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes</p>	<b>0658</b>
<p><u>Kirchendienst</u>, z.B. Tätigkeit als Geistlicher oder im Kirchenbeamtenverhältnis</p>	

Vollbeschäftigung im Kirchendienst	1185
Teilzeitbeschäftigung im Kirchendienst	1183
Beurlaubung im Kirchendienst	1184
<b><u>Kommunale Spitzenverbände, Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden</u></b>	
Vollbeschäftigung	1111
Teilzeitbeschäftigung	1112
<b>L</b>	
<b><u>Lehrzeit, Vorpraktikum</u></b>	
Anrechenbar, soweit gefordert worden <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Aufnahme eines Studiums oder</li> <li>• nach laufbahnrechtlichen Vorschriften.</li> </ul>	
Vorpraktikum im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung	1218
- als Zeit einer praktischen Ausbildung einschl. Vorpraktikum	1204
Nicht anrechenbar sind Lehrzeiten, die Ersatz für eine fehlende Schulbildung sind ==> <b><u>Verwaltungslehre/Verwaltungspraktikum</u></b>	
<b>M</b>	
<b><u>Minderung des Ruhegehaltes</u></b> bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wird maschinell berechnet	

## P

### Polizeivollzugsdienst

Beamtendienstzeit

**0602**

Berufsmäßiger Polizeivollzugsdienst vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

**0802**

Sondervorschriften nur für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie des Justizvollzugsdienstes; die eingegebenen Zeiten sind nur bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach neuem Recht zu berücksichtigen.

Förderliche Zeiten einer praktischen Ausbildung

**1220**

Förderliche Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

**1221**

### Praktische Ausbildung ==> Lehrzeit

### Professorinnen/Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen

Promotionszeit

**6701**

Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation

**6702**

Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BeamtVG (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 b UG)

**6703**

Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVG, anrechenbar zur Hälfte

**6704**

Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BeamtVG (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 a UG)

**6705**

Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BeamtVG (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 b UG); während einer Teilzeitbeschäftigung

**6710**

Zeit des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 b UG) anrechenbar zur Hälfte; während einer

**6712**

Teilzeitbeschäftigung	
<b><u>Promotion</u></b> Soweit für die Wahrnehmung des Amtes <u>vorgeschrieben</u> (Einstellungsvoraussetzung)	
Promotionszeit	<b>1205</b>
Nachweis promotionsadäquater Leistungen	<b>1206</b>
- für Hochschulpersonal ==> <b><u>Professorinnen/Professoren</u></b>	
<b><u>Prüfungszeit:</u></b> nur gesondert einzugeben, wenn die Prüfung nicht unmittelbar im Anschluss an die Studienzeit abgelegt worden ist.	<b>1232</b>
<b>R</b>	
<b><u>Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (auch Anwaltsassessor/in und Notar/in)</u></b> Anrechenbar vom Zeitpunkt der Eintragung in die Liste der bei der zuständigen Gerichtsbarkeit zugelassenen Anwältinnen/Anwälte; die Zeit ist zur Hälfte, höchstens bis zu insgesamt 10 Jahren ruhegehaltfähig	<b>1101</b>
<b><u>Referendarin/Referendar,</u></b> Ausbildungszeit im höheren Dienst, regelmäßig in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf siehe auch ==> <b><u>Vorbereitungsdienst</u></b>	<b>0601</b>
<b><u>Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche</u></b>	
Beschäftigung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften	<b>1102</b>
Teilzeitbeschäftigung bei öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften,	<b>1103</b>
<b><u>Richterverhältnis</u></b>	

Dienstzeit im Richterverhältnis	0620
<b>Dienstzeit im Richterverhältnis zum Zweck der Aufbauhilfe; ==&gt;</b> <b><u>Beamtendienstzeit</u></b>	
Dienstzeit im Beitritsgebiet (Vollbeschäftigung)	0685
Dienstzeit im Beitritsgebiet (Teilzeitbeschäftigung)	0686
Für sonstige Dienstzeiten mit verringerter Arbeitszeit ==> <b><u>Freistellungen</u></b>	
<b>S</b>	
<b><u>Schuldienst;</u> im öffentlichen Schuldienst im Beamtenverhältnis ==&gt;</b> <b><u>Beamtendienstzeit</u></b>	
<b><u>Schuldienst;</u> Beschäftigungszeit im öffentlichen Schuldienst im Angestelltenverhältnis</b>	
- Vollbeschäftigung <u>unmittelbar</u> vor der Berufung in das Beamtenverhältnis	1001
- Teilzeitbeschäftigung, an die sich <u>unmittelbar</u> die Berufung in das Beamtenverhältnis anschloss,	1002
Vollbeschäftigung	1105
- Teilzeitbeschäftigung	1106
<b><u>Schuldienst;</u> Beschäftigungszeit im nichtöffentlichen Schuldienst anrechenbar sind nur Zeiten im <b>Ersatzschuldienst</b>, nicht im Privatschuldienst</b>	
Vollbeschäftigung als Planstelleninhaberin/Planstelleninhaber	1185
- Teilzeitbeschäftigung als Planstelleninhaberin/-inhaber	1183
- Beurlaubung als Planstelleninhaberin/inhaber	1184
<b><u>Sonderurlaub während einer Beamtendienstzeit</u></b>	

-ohne Dienstbezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen	0640
- ohne Dienstbezüge	0613
- unter Fortzahlung der Dienstbezüge (z.B. 58er-Regelung)	0602
<b><u>Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Anerkennungsjahr</u></b>	1217
Anerkennungsjahr im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung	1218
<b><u>Sozialversicherung, Tätigkeit bei Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden</u></b>	
Vollbeschäftigung	1111
Teilzeitbeschäftigung	1112
<b><u>Studienzeit an einer Hochschule oder Fachhochschule (in Verbindung mit einer Prüfungszeit)</u></b> Nur ruhegehaltfähig, soweit sie für das spätere Amt durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder nach laufbahnrechtlichen Vorschriften gefordert und erfolgreich abgeschlossen worden ist.	
Anrechenbare Zeit eines vorangegangenen Studiums	1229
Studien- und Prüfungszeit	1230
Auf die Studienzeit angerechnete Zeit eines Vorstudiums	1215
<b><u>Studienzeit an einer Hochschule oder Fachhochschule (ohne Prüfungszeit; für deren gesonderte Berücksichtigung ==&gt; <u>Prüfungszeit</u></u></b>	
Nur ruhegehaltfähig, soweit sie für das spätere Amt durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder nach laufbahnrechtlichen Vorschriften gefordert und erfolgreich abgeschlossen worden ist.	

Studienzeit	1231
Auf die Studienzeit angerechnete Zeit eines Vorstudiums	1215
<b><u>Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis</u></b> (für Teilzeitbeschäftigung während einer Vordienstzeit siehe unter dem jeweiligen Stichwort nach)	
Anrechenbar zu dem Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen ==> <b><u>Arbeitszeit</u></b> entspricht (Ausnahmen: ==> <b><u>Altersteilzeit</u></b> , ==> <b><u>Kindererziehungszeit</u></b> , ==> <b><u>Erziehungsurlaub</u></b> )	
nach - § 78b LBG/§ 6b LRiG - § 85a LBG/§ 6a LRiG	0607
<b>V</b>	
<b><u>Verwaltungslehre/Verwaltungspraktikum</u></b> Nicht anrechenbar, soweit diese Zeit	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Dienst des Landes NRW nach dem 31.03.1953 verbracht worden ist oder</li> <li>• im Kommunaldienst im Land NRW nach dem 31.03.1961 zurückgelegt wurde.</li> </ul>	
Verwaltungslehre/Verwaltungspraktikum vor dem 01.04.1953 bzw. 01.04.1961	1204
<b><u>Vorbereitungsdienst</u></b>	
im Beamtenverhältnis auf Widerruf	0601
Außerhalb eines Beamtenverhältnisses	1208
Auf einen Vorbereitungsdienst angerechnete Zeit einer praktischen Tätigkeit (auch als Teilzeitbeschäftigung)	1209



<u>Wehrdienst</u>	
<b>Berufsmäßiger Dienst in der Bundeswehr</b> , Dienstzeit endete vor dem 31.12.1991	<b>0801</b>
<b>Berufsmäßiger Dienst in der Bundeswehr</b> , Dienstverhältnis bestand am 31.12.1991	<b>0803</b>
<b>Grundwehrdienst</b> , soweit vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet; ebenso <b>Wehrübungen</b>	<b>0901</b>
<b>Z</b>	
<u>Zivildienst</u> , soweit vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet. Ist der Zivildienst während eines Beamtenverhältnisses abgeleistet worden, kommt eine gesonderte Anrechnung nicht in Betracht, da er insoweit von der Beamtendienstzeit erfasst wird.	<b>0901</b>
<u>Zurechnungszeit</u> Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres; wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu 2/3 hinzugerechnet und maschinell ermittelt	